



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 97.109/23-SL III/94

Wien, am 22. November 1994

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

XIX. GP.-NR

1 /AB

1994 -11- 25

zu

7 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stojsits, Freundinnen und Freunde haben am 11. November 1994 unter der Zahl 7/J-NR/1994 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die beschämenden Vorgänge um den negativen Bescheid nach dem Aufenthaltsgesetz für den Alt-Österreicher und Hollywood-Star Leon Askin" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. In wievielen Fällen wurden im Jahr 1994 bisher Anträge auf Aufenthaltsbewilligungen mit der gleichen oder ähnlichen Begründung wie im Fall Askin abgelehnt (aufgeschlüsselt nach Bundesländern)?
- 2. In wievielen dieser Fälle wurde Berufung eingebracht?
- 3. In wievielen dieser Fälle wurde der Berufung stattgegeben?
- 4. Welche Kriterien haben Sie, sehr geehrter Herr Innenminister, dazu bewogen, im Fall des "Fremden Leon Askin" in zweiter Instanz positiv zu entscheiden?

- 2 -

5. Haben auch alle anderen "Fremden", deren Eltern, deren Kinder, deren Verwandte usw. bereits in Österreich leben, ebenfalls Chancen, wie Herr Askin in zweiter Instanz von Ihrem Ministerium die Erlaubnis zu bekommen, bei ihrer Familie in Österreich zu leben?
6. Werden Sie in Hinkunft dafür sorgen, daß auch andere "Fremde", die einen Antrag auf Aufenthaltsberechtigung im Inland stellen, bereits in erster Instanz nicht wegen dieser Antragstellung im Inland abgewiesen werden?
7. Nach Ihren ständigen Behauptungen ist die Zuwanderungsquote für 1994 bereits seit Juli 1994 ausgeschöpft. Hunderten von Kleinkindern, Ehegatten und Ehegattinnen, Ehepartnern von Österreichern und Österreichern wurde seither das Recht auf das Zusammenleben mit ihrer Familie in Österreich mit der Begründung "die Quoten sind erschöpft" verweigert. Familien, die bereits in Österreich lebten, wurden mit der selben Begründung zerrissen. Wie konnten Sie angesichts der vollen Quoten dennoch für Herrn Askin einen Quotenplatz finden?
8. Den wievielten Platz in welcher Quote nimmt Herr Askin ein und wieviele offene Quotenplätze gibt es wirklich noch?
9. Sind Sie bereit, die Familienzusammenführung der Kernfamilien in Österreich abseits von Quoten zu ermöglichen?
10. Wenn nein, wie rechtfertigen Sie das im Hinblick auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention?"

- 3 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich halte ich fest, daß das Aufenthaltsgesetz - wie sich anhand des tatsächlichen Ablaufes beweisen läßt - der Rückkehr des in der Anfrage Genannten nicht entgegensteht. Das Aufenthaltsgesetz bietet die Möglichkeit, in einem exakt geregelten Verfahren eine längerfristige Aufenthaltsberechtigung in Österreich zu erlangen, wobei es auf materielle Voraussetzungen abstellt, die in dem angesprochenen Fall offensichtlich gegeben waren.

Weiters ist die Annahme in der Anfrage unrichtig, daß in dem angesprochenen Fall "in zweiter Instanz vom Innenministerium" eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Eine statistische Erfassung der Anträge nach dem Aufenthalts- gesetz und ihrer Erledigung nach der Art der Bescheidbegründungen ist weder vom Gesetz vorgesehen, noch wird sie von der Vollziehung vorgenommen. Da eine gesonderte Erfassung von abweislichen Entscheidungen im Aufenthaltsrecht nach dem Tatbestand der Einbringung von Anträgen aus dem Ausland nicht vorliegt, ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich.

Zu Frage 4:

Angesichts der Tatsache, daß dem in der Anfrage Genannten seitens der zuständigen Behörde die österreichische Staatsbürgerschaft in Aussicht gestellt wurde, wurde keine Berufung gegen den aufenthaltsrechtlichen Bescheid der ersten Instanz an die zweite Instanz weitergeleitet und konnte daher hier keine bescheidmäßige Erledigung getroffen werden.

- 4 -

Zu Frage 5:

Nach § 3 des Aufenthaltsgesetzes besteht eine klar geregelte Möglichkeit der Erlangung von Aufenthaltsbewilligungen zum Zweck des Familiennachzuges.

Zu Frage 6:

Die Behörden der ersten Instanz sind angewiesen, nach dem Gesetz zu entscheiden. Zusätzliche Anweisungen in diese Richtung sind nicht erforderlich.

Zu Frage 7:

Auf die Antwort zu den Fragen 4 und 8 wird verwiesen.

Zu Frage 8:

Nach den vom Gesetz vorgesehenen Übermittlungen der Bundesländer an das Bundesministerium für Inneres über die Ausschöpfung der Quote nach dem Aufenthaltsgesetz ist die Quote nach § 1 der Quotenverordnung 1994 zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage jedenfalls im Burgenland, in Salzburg, in der Steiermark und in Vorarlberg nicht ausgeschöpft. Die Quote gemäß § 3 Abs 2 der Quotenverordnung 1994 ist nur in Kärnten ausgeschöpft. Die Quote für kurzfristige Beschäftigungen gemäß § 2 der Quotenverordnung 1994 ist nicht ausgeschöpft.

Zu Frage 9:

Wie ich bereits der Öffentlichkeit mitgeteilt habe, haben eingehende Gespräche mit den Ländern dazu geführt, daß ein quantitativ unbegrenzter Zuzug von Familienangehörigen der in Österreich lebenden Fremden nicht möglich ist, sondern das Ausmaß dieser Zuwanderung einer Regelung bedarf. Dabei

- 5 -

war die Überlegung ausschlaggebend, daß die Gesamtzahl der theoretisch in Frage kommenden Zuwanderungswerber aus diesem Bereich über 100.000 Personen liegt - eine Zahl, von der auch Experten des anfragestellenden Parlamentsklubs ausgehen dürften.

Zu Frage 10:

Angesichts der Tatsache, daß behördliche Entscheidungen, welche in den Schutzbereich des Art 8 EMRK eingreifen könnten, unter Beachtung der Regelungen dieser verfassungsrechtlichen Norm zu treffend sind, kann es zu keinen Widersprüchen zwischen diesem Grundrecht und konkreten Entscheidungen kommen. Dabei ist von der einhelligen Judikatur auszugehen, daß auch Art 8 EMRK kein unbegrenztes Recht auf Familiensammenführung einräumt.

Franz K.